

Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Der Senator für Justiz . Berlin-Schöneberg -

7. Jahrgang Nr. 69

Ausgabetag 7. Dezember 1951

Inhalt

23. 11. 1951	Gesetz zur Übernahme einer Garantie- verpflichtung gegenüber dem Kartoffel- großhandel	1131	27. 11. 1951	Verordnung zum Schutze gegen Staub- lungenerkrankungen (Silikose) in der keramischen Industrie	1133
23. 11. 1951	Gesetz über die Errichtung der Ver- waltungsbehörden der Kriegsopferver- sorgung	1131	Alliierte Kommandatura Berlin		
23. 11. 1951	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Prüfungsausschuß für Uraltkonten vom 16. November 1950	1132	28. 11. 1951	Gesetz Nr. 19: Ergänzung des Kontroll- ratgesetzes Nr. 57 (Auflösung und Liquidierung von der Deutschen Arbeitsfront angeschlossenen Versiche- rungsgesellschaften)	1135
23. 11. 1951	Gesetz über die Abwicklung alter Ver- pflichtungen der Schadenversicherung	1132			

Gesetz

zur Übernahme einer Garantieverpflichtung gegenüber
dem Kartoffelgroßhandel.

Vom 23. November 1951.

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz be-
schlossen:

§ 1

(1) Der Senat wird ermächtigt, bis zu einem Gesamt-
betrage von 374 000 DM einmalig die Verpflichtung zu
übernehmen, der Arbeitsgemeinschaft des Berliner Kar-
toffelgroßhandels e. G. m. b. H. und anderen Kartoffelgroß-
händlern die Verluste zu ersetzen, die dadurch entstehen,
daß die von diesen eingelagerten 7500 Tonnen Kartoffeln
oder Teile dieser Menge mit Verlust abgesetzt werden.

(2) Die einzelnen Garantieverpflichtungen sind in der
Weise zu übernehmen, daß Berlin für Preisverluste nur
bis zur Höhe von 30 v. H. der nachzuweisenden Gesamt-
gestehungskosten haftet und die Garantieverpflichtungen
am 31. März 1952 erlöschen.

§ 2

Verpflichtungen im Sinne des § 1 dürfen nur solchen
Großhändlern gegenüber übernommen werden, die beim
Inkrafttreten dieses Gesetzes ihren Geschäftssitz in dem
Gebiet von Berlin haben, in dem die Deutsche Mark der
Bank deutscher Länder gesetzliches Zahlungsmittel ist.

§ 3

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen
Vorschriften erläßt der Senat.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung
im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 27. November 1951.

Der Regierende Bürgermeister
Dr. Reuter

Gesetz

über die Errichtung der Verwaltungsbehörden
der Kriegsopferversorgung.

Vom 23. November 1951.

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz be-
schlossen:

Artikel I

(1) Die Vorschriften des Gesetzes über die Errichtung
der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung vom
12. März 1951 (BGBl. I S. 169) — Anlage — finden in Berlin
Anwendung.

(2) Das gleiche gilt für die zu dem Gesetz erlassenen
und noch zu erlassenden Verwaltungsvorschriften.

Artikel II

Der Senator für Sozialwesen macht die in dem Artikel I
Abs. 2 genannten Verwaltungsvorschriften im Amtsblatt
für Berlin bekannt.

Artikel III

Dieses Gesetz mit der Anlage tritt am Tage nach seiner
Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 28. November 1951.

Der Regierende Bürgermeister
Dr. Reuter

Anlage

Gesetz
über die Errichtung der Verwaltungsbehörden
der Kriegsopferversorgung.

Vom 12. März 1951.

(BGBl. I S. 169)

§ 1

(1) Die Versorgung der Kriegsopfer wird von Ver-
sorgungsämtern und Landesversorgungsämtern durch-
geführt.

(2) Die Versorgungsämter und die Landesversorgungsämter werden von den Ländern als besondere Verwaltungsbehörden errichtet; ihren Sitz und Bezirk bestimmen die Länder im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit. Mehrere Länder können ein gemeinsames Landesversorgungsamt errichten.

§ 2

Nach Maßgabe des Bedürfnisses und der Zweckmäßigkeit sind von den Ländern im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und dem Bundesminister der Finanzen im Rahmen der Versorgungsverwaltung zu errichten:

1. orthopädische Versorgungsstellen und versorgungsärztliche Untersuchungsstellen;
2. zur Durchführung der Heilbehandlung Versorgungskuranstalten, Versorgungsheilstätten für Tuberkulose und Versorgungskrankenhäuser;
3. Beschaffungsstellen für Heil- und Hilfsmittel sowie ein gemeinsames Prüfamts für Heil- und Hilfsmittel;
4. Krankentagebücher bei einzelnen Versorgungsämtern.

§ 3

Die Versorgungsämter und die nach § 2 zu errichtenden Stellen unterstehen den Landesversorgungsämtern; diese unterstehen den für die Kriegsoferversorgung zuständigen Obersten Landesbehörden.

§ 4

Die Beamten und Angestellten der Versorgungsverwaltung sollen für ihre Aufgabe besonders geeignet sein.

§ 5

(1) Die Verwaltungsbehörden sind binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu errichten; bis zu ihrer Errichtung bleiben die bisherigen Verwaltungsstellen zuständig.

(2) Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates Verwaltungsvorschriften über die Errichtung und Einrichtung der Verwaltungsbehörden und der nach § 2 zu errichtenden Stellen.

§ 6

(1) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter, die bisher überwiegend für Aufgaben der Kriegsoferversorgung tätig waren, sind in die neue Versorgungsverwaltung zu übernehmen, es sei denn, daß sie nicht die erforderliche Eignung (§ 4) besitzen. Insbesondere sollen bei mangelnder Eignung Beamte und Angestellte, die nach dem 31. März 1950 in der Kriegsoferversorgung tätig geworden sind, nicht übernommen werden. Weiterhin kann die Übernahme von Beamten der Rentenversicherungsträger abgelehnt werden, die nach dem 31. März 1950 in der Kriegsoferversorgung tätig geworden sind und bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das 55. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Grundstücke und Einrichtungsgegenstände, die am 31. März 1950 oder seitdem den Aufgaben der Kriegsoferversorgung gedient haben, sind den neuen Verwaltungsbehörden oder den anderen Stellen der Kriegsoferversorgung bis auf weiteres zur Benutzung zu überlassen. Das Nähere regeln die zuständigen Obersten Landesbehörden, und zwar, soweit es sich um ehemaliges Reichsvermögen oder um ehemaliges preussisches Staatsvermögen handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.

(3) Die zuständigen Obersten Landesbehörden erlassen die zur Überleitung der bisherigen Verwaltungsstellen und anderen Einrichtungen erforderlichen Verwaltungsvorschriften; sie regeln alle Fragen über die Dienstverhältnisse der in die neue Versorgungsverwaltung zu übernehmenden Beamten, Angestellten und Arbeiter.

§ 7

Dem Land Berlin bleibt es vorbehalten, um seine Rechte nach § 91 des Bundesversorgungsgesetzes zu wahren, die unveränderte Anwendung dieses Gesetzes in Berlin durch Gesetz zu beschließen.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über den Prüfungsausschuß für Uraltkonten vom 16. November 1950.

Vom 23. November 1951.

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Der § 3 des Gesetzes über den Prüfungsausschuß für Uraltkonten vom 16. November 1950 (VOBl. I S. 501) erhält folgende Fassung:

„§ 3

Die Dienstaufsicht über den Prüfungsausschuß führt der Senator für Kreditwesen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 28. November 1951.

Der Regierende Bürgermeister

Dr. Reuter

Gesetz

über die Abwicklung alter Verpflichtungen der Schadenversicherung.

Vom 23. November 1951.

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Versicherungsunternehmen können aus Versicherungsfällen der Schadenversicherung (einschließlich der Unfall- und Krankenversicherung), die bis zum 8. Mai 1945 oder vor einer Erneuerung des Versicherungsvertrages nach dem 8. Mai 1945 eingetreten sind, nach Maßgabe der Umstellungsverordnung vom 4. Juli 1948, der Umstellungsergänzungsverordnung vom 20. März 1949, der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen und der von dem Aufsichtsamt für das Versicherungswesen Berlin (Aufsichtsamt) dazu bisher erlassenen und in den Veröffentlichungen des Aufsichtsamts bekanntgemachten Anordnungen in Anspruch genommen werden. Rückständige Beiträge werden gleichfalls fällig.

§ 2

Das Aufsichtsamt kann die Fälligkeit der in § 1 bezeichneten Leistungen für Ansprüche über 500,— DM um längstens 12 Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Bekanntmachung im Amtsblatt für Berlin hinausschieben. Die Hinausschiebung darf nur für Gruppen von Ansprüchen erfolgen, die nach der Anspruchshöhe gekennzeichnet sind; die Fälligkeit einzelner Ansprüche darf nicht hinausgeschoben werden.

§ 3

Dieses Gesetz tritt 14 Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 3. Dezember 1951.

Der Regierende Bürgermeister

Dr. Reuter

Verordnung**zum Schutze gegen Staublungerkrankungen (Silikose)
in der keramischen Industrie.**

Vom 27. November 1951.

Auf Grund

- a) des § 120 e der Gewerbeordnung,
 b) der §§ 9 Abs. 1 und 16 Abs. 3 der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (Reichsgesetzblatt I S. 446),
 c) des § 20 Abs. 1 des Gesetzes über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) vom 30. April 1938 (Reichsgesetzblatt I S. 437)

wird verordnet:

Artikel I

Die Vorschriften der Verordnung zum Schutze gegen Staublungerkrankungen (Silikose) in der keramischen Industrie vom 1. September 1951 (BGBl. I S. 787) — Anlage — finden in Berlin Anwendung.

Artikel II

Diese Verordnung mit der Anlage tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 in Kraft.

Berlin, den 27. November 1951.

Der Senat von Berlin

Dr. Reuter Fleischmann
 Regierender Bürgermeister Senator

Anlage

Verordnung**zum Schutze gegen Staublungerkrankungen
(Silikose) in der keramischen Industrie.**

Vom 1. September 1951.

(BGBl. I S. 787)

Auf Grund

- a) des § 120 e der Gewerbeordnung,
 b) der §§ 9 Abs. 1 und 16 Abs. 3 der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 446),
 c) des § 20 Abs. 1 des Gesetzes über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 437), auch in der Fassung des Württemberg-Hohenzollernschen Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes vom 6. August 1948 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 103),
 d) des § 22 des Niedersächsischen Arbeitsschutzgesetzes für Jugendliche vom 9. Dezember 1948 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 179)

in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Geltungsbereich**§ 1**

(1) Diese Verordnung gilt für Betriebe, in denen keramische oder feuerfeste Erzeugnisse (einschließlich feuerfester Mörtel und Stampfmassen) hergestellt werden; ausgenommen sind Betriebe, die der Aufsicht der Bergbehörden unterstehen.

(2) Die Verordnung findet keine Anwendung auf Betriebe, in denen keine anderen keramischen oder feuerfesten Erzeugnisse hergestellt werden als

- a) Ziegelsteine (einschließlich Decken- und Hohlsteinen, Klinkern und Dachziegeln),
 b) Töpferwaren aus Ton ohne Zusatz von gemahlenem Quarz, Schamotte oder von verwandten Stoffen; jedoch gilt die Verordnung für die Betriebsabteilungen, in denen die Glasuren aufbereitet werden, falls diese gemahlenen Quarz enthalten.

(3) Die Verordnung gilt auch für die Herstellung der in Abs. 2 genannten Erzeugnisse, wenn dabei Quarzsand oder andere silikosegefährliche Arbeitsstoffe, sei es auch nur als Streumittel oder in ähnlicher Weise, regelmäßig verwendet werden.

Ausnahmen vom Geltungsbereich**§ 2**

Die oberste Arbeitsbehörde des Landes kann nach Anhörung der Berufsgenossenschaft einzelne Betriebe oder Betriebsabteilungen von dem Geltungsbereich dieser Verordnung ausnehmen, wenn in ihnen erfahrungsgemäß mit Staublungerkrankungen nicht zu rechnen ist.

Arbeitsräume und Betriebseinrichtungen**§ 3**

(1) Arbeitsräume, in denen Arbeiten mit Staubentwicklung ausgeführt werden, insbesondere die Räume zum Zerkleinern und Aufbereiten der Rohstoffe und Abfälle, zur Formgebung, zum Glasieren und Schleifen, müssen folgenden Anforderungen genügen:

- a) Die Räume müssen gut lüftbar sein und eine Mindesthöhe von 3,5 m und einen Mindestluftinhalt von 20 m³ für jeden darin Beschäftigten haben; bei besonders günstigen Verhältnissen kann das Gewerbeaufsichtsamt eine geringere Höhe, jedoch nicht unter 3 m, zulassen.
 b) Die Wände und Decken müssen glatt und leicht zu reinigen sein.
 c) Die Fußböden müssen fest, ohne Unebenheiten und offene Fugen und leicht zu reinigen sein.

(2) Räume, in denen sich eine gefährliche Staubentwicklung nicht vermeiden läßt, müssen von staubfreien Arbeitsräumen staubdicht abgetrennt sein. Selbsttätig und dicht schließende Türen sind zulässig.

(3) Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehenden Anlagen gelten die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 nicht; jedoch kann das Gewerbeaufsichtsamt im Benehmen mit der Berufsgenossenschaft jederzeit anordnen, daß sie sämtlich oder teilweise zu befolgen sind.

(4) Arbeitsvorgänge mit Staubentwicklung sind in geschlossenen Apparaten auszuführen, die so einzurichten sind, daß aus ihnen — auch beim Füllen und Entleeren — möglichst kein Staub austritt; andernfalls ist der Staub an der Entstehungs- oder Austrittsstelle wirksam abzusaugen. Bei Arbeiten, bei denen sich eine gefährliche Staubanreicherung in der Atemluft nicht vermeiden läßt, sind von den Arbeitnehmern geeignete Atemschutzgeräte (z. B. Frischluftgeräte, Kolloidfiltergeräte) zu tragen; diese sind vom Arbeitgeber kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(5) Unter Vermeidung von Staubentwicklung sind gründlich zu reinigen

- a) die in Abs. 1 genannten Räume mindestens einmal wöchentlich nach Arbeitsschluß,
 b) die darin befindlichen Arbeitsplätze und Verkehrswege täglich.

(6) Abgesaugte Luft darf nicht wieder in Betriebsräume geführt werden, es sei denn, daß sie nach einem vom Bundesminister für Arbeit anerkannten Verfahren ausreichend von gesundheitsgefährlichem Staub befreit ist. Staubhaltige Abluft ist, wenn sie ins Freie geführt wird, so abzuführen, daß eine Gefährdung von Personen vermieden wird.

(7) Weitergehende Bestimmungen in den Unfallverhütungsvorschriften und Richtlinien der Berufsgenossenschaften bleiben unberührt.

Einstellungsuntersuchungen**§ 4**

(1) Nur solche Arbeitnehmer dürfen eingestellt werden, die zuvor durch einen vom staatlichen Gewerbearzt ermächtigten Arzt unter Anfertigung einer Röntgen-
 groß-

aufnahme der Lunge auf ihre Tauglichkeit für die vorgesehene Arbeit untersucht und schriftlich als tauglich für die vorgesehene Arbeit bezeichnet worden sind. Mit anderen Arbeiten dürfen sie nur beschäftigt werden, wenn die Arbeiten nicht in höherem Maße silikosegefährlich sind als die vorgesehene Arbeit.

(2) Wenn der Arbeitnehmer innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Einstellung gemäß den vorstehenden Bestimmungen oder gemäß § 5 untersucht worden ist und die vorliegenden Ergebnisse der Einstellungs- oder Nachuntersuchung einschließlich der Röntgenaufnahme eine Beurteilung seiner Tauglichkeit für die nunmehr für ihn vorgesehene Arbeit ermöglichen, so darf der ermächtigte Arzt die Erklärung über die Tauglichkeit auch ohne vorherige Untersuchung und Anfertigung einer Röntgenaufnahme abgeben.

(3) Bei Arbeitnehmern, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits in der keramischen Industrie beschäftigt sind oder waren und innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Einstellung auf ihre Tauglichkeit ärztlich untersucht worden sind, kann der staatliche Gewerbearzt Abweichungen von den Bestimmungen des Abs. 1 Satz 1 zulassen.

Nachuntersuchungen

§ 5

(1) Die Arbeitnehmer müssen durch einen vom staatlichen Gewerbearzt ermächtigten Arzt in Abständen von zwei Jahren nachuntersucht werden.

(2) Das Gewerbeaufsichtsamt kann auf Antrag im Benehmen mit dem staatlichen Gewerbearzt und der Berufsgenossenschaft bei Vorliegen günstiger Verhältnisse für einzelne Betriebe, Betriebsabteilungen oder Arbeiten die Untersuchungsfrist bis zu vier Jahren verlängern.

(3) Für einzelne Arbeitnehmer, die sich bei der ärztlichen Untersuchung als besonders gefährdet erweisen, kann der staatliche Gewerbearzt auf Antrag des ermächtigten Arztes oder auf Grund eigener Urteilsbildung die Frist für die Nachuntersuchung verkürzen.

(4) Der Arbeitgeber hat vierteljährlich dem staatlichen Gewerbearzt, dem Gewerbeaufsichtsamt und der Berufsgenossenschaft Zahl und Beschäftigungsart derjenigen Arbeitnehmer mitzuteilen, die bei den Nachuntersuchungen des letzten Vierteljahres erstmalig einen krankhaften Lungenbefund gezeigt haben.

Ernstliche gesundheitliche Schädigungen

§ 6

Ergibt die Nachuntersuchung eines Arbeitnehmers, daß eine Weiterbeschäftigung mit der bisherigen Arbeit ernstliche gesundheitliche Schädigungen mit großer Wahrscheinlichkeit nach sich ziehen wird, so darf der Arbeitnehmer mit dieser oder einer ähnlich silikosegefährlichen Arbeit nicht mehr beschäftigt werden. Der ärztliche Befund ist unter Angabe des Vor- und Zunamens, des Geburtstages und der Beschäftigungsart vom Arbeitgeber dem Gewerbeaufsichtsamt und der Berufsgenossenschaft mitzuteilen.

Durchführung und Kosten der ärztlichen Untersuchungen

§ 7

(1) Die ärztlichen Untersuchungen (§§ 4 und 5) sind vom Arbeitgeber zu veranlassen.

(2) Der staatliche Gewerbearzt regelt Art und Durchführung der Untersuchungen. Er darf nur besonders geeignete Ärzte zur Vornahme der Untersuchungen ermächtigen.

(3) Die Kosten für die ärztlichen Untersuchungen einschließlich der Röntgenaufnahmen trägt der Arbeitgeber, soweit sie nicht von der Berufsgenossenschaft übernommen werden.

Schriftliche Festlegung der ärztlichen Befunde

§ 8

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Übersicht über den Bestand und Wechsel der Arbeitnehmer sowie zur Überwachung ihres Gesundheitszustandes ein Buch (Gesundheitsbuch) oder eine Kartei zu führen; sie sind gegen Einblick durch Unbefugte zu schützen. Der Arbeitgeber hat für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen, soweit sie nicht vom Arzt vorgenommen werden, zu sorgen.

(2) Das Buch oder die Kartei muß enthalten

- a) Namen dessen, der das Buch oder die Kartei jeweils führt,
- b) Vor- und Zunamen des Arbeitnehmers, Geburtstag und Wohnung, Tag des Eintritts in den Betrieb und des Austritts aus dem Betrieb, Art und Dauer seiner jeweiligen Beschäftigung im Betrieb, frühere Arbeiten ähnlicher Art, auch in anderen Betrieben,
- c) Zeitpunkt und Ergebnis der Einstellungsuntersuchung sowie Namen und Anschrift des untersuchenden Arztes (§ 4),
- d) Namen und Anschrift des für die Nachuntersuchungen ermächtigten Arztes (§ 5),
- e) Zeitpunkte und Ergebnisse der Nachuntersuchungen (§ 5),
- f) Zeitpunkt, Dauer und Art jeder mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Erkrankung, soweit sie möglicherweise zu einer Staubschädigung in Beziehung steht.

(3) Liegen für Arbeitnehmer, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits in der keramischen Industrie beschäftigt sind oder waren, ärztliche Befunde vor, so sind diese unter Angabe des untersuchenden Arztes und des Zeitpunktes der Untersuchung in dem Buch oder der Kartei zu vermerken.

(4) Das Buch oder die Kartei muß dem staatlichen Gewerbearzt, dem Gewerbeaufsichtsbeamten, dem technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaft und — mit Zustimmung der Untersuchten — auch dem Beauftragten der gesetzlichen Betriebsvertretung auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

Beschäftigung von Jugendlichen unter 18 Jahren und von Frauen

§ 9

(1) Der Arbeitgeber hat die Einstellung Jugendlicher binnen zwei Wochen dem Gewerbeaufsichtsamt und der Berufsgenossenschaft unter Angabe des Vor- und Zunamens, des Geburtstages, der Wohnung sowie der Beschäftigungsart des einzelnen Jugendlichen schriftlich anzuzeigen.

(2) Jugendliche dürfen mit folgenden Arbeiten nicht beschäftigt werden:

- a) Bedienen von Handpressen, wenn damit eine übermäßige körperliche Beanspruchung verbunden ist,
- b) Zerkleinern und Aufbereiten der Rohstoffe und Abfälle,
- c) dauernde Trage- und Transportarbeiten,
- d) Arbeiten in den Öfen (einschließlich Ein- und Ausstragen),
- e) Arbeiten in der Silikaformerei; das Gewerbeaufsichtsamt kann eine Beschäftigung in besonderen Lehr- und Anlernwerkstätten zulassen,
- f) Reinigungsarbeiten; lediglich die Säuberung des eigenen Arbeitsplatzes ist zulässig.

(3) Darüber hinaus kann das Gewerbeaufsichtsamt die Beschäftigung Jugendlicher mit bestimmten Arbeiten untersagen, wenn sie mit einer Gesundheitsgefährdung verbunden ist.

(4) § 1 der Württemberg-Hohenzollernschen Verordnung über das Verbot der Beschäftigung Jugendlicher mit gefährlichen Arbeiten vom 18. Juli 1949 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 316) findet auf die Beschäftigung Jugendlicher in Betrieben, die unter diese Verordnung fallen, keine Anwendung.

(5) Die in Absatz 2 Buchstabe a bis e ausgesprochenen Beschäftigungsverbote gelten auch für weibliche Arbeitnehmer.

Wasch- und Badeeinrichtungen, Umkleide- und Aufenthaltsräume

§ 10

(1) Für alle Beschäftigten, die der Einwirkung von Staub, Hitze oder Verschmutzung in besonderem Maße ausgesetzt sind, sind Wannen- oder Brausebäder mit warmem Wasser in genügender Anzahl bereitzustellen.

(2) In Arbeitsräumen, in denen Arbeiten mit Staubentwicklung (§ 3 Abs. 1) ausgeführt werden, darf Straßenkleidung nicht aufbewahrt werden. Den dort Beschäftigten sind ausreichende, in der kalten Jahreszeit geheizte Umkleide- und Waschräume mit fließendem Wasser und — getrennt davon — ausreichende, in der kalten Jahreszeit geheizte Aufenthaltsräume zur Verfügung zu stellen.

(3) Badeeinrichtungen, Umkleide- und Waschräume sowie Aborte sollen ohne Erkältungsgefahr erreichbar sein.

Arbeitsschutzkleidung

§ 11

(1) Bei Arbeiten in der Zerkleinerung, der Aufbereitung, der Formgebung, beim Glasieren und Schleifen muß zweckentsprechende Arbeitsschutzkleidung getragen werden. Sie ist kostenlos vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen; er hat auch für ihre regelmäßige Reinigung zu sorgen.

(2) Die Arbeitsschutzkleidung ist getrennt von der Straßenkleidung aufzubewahren. Für die Beschaffung der hierfür erforderlichen Einrichtungen wird den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehenden Betrieben eine Frist bis zum 30. September 1952 gewährt.

Arbeitszeit der erwachsenen Arbeitnehmer

§ 12

(1) Die Beschränkung des § 9 Abs. 1 der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 446) findet auf folgende Gruppen von Arbeitern Anwendung:

- Arbeiter in Räumen, in denen silikosegefährliche Rohstoffe oder Abfälle zerkleinert, gemischt, gesiebt oder in Maschinen oder Behälter gefüllt werden,
- Arbeiter an Plätzen mit außergewöhnlicher Hitzeeinwirkung (Ein- und Austragen und Setzen in Brennöfen, Maurerarbeiten in heißen Öfen u. dgl.).

(2) Die Beschränkung des § 9 Abs. 1 der Arbeitszeitordnung greift nicht Platz, soweit in einem Betrieb oder einer Betriebsabteilung nach Feststellung des Gewerbeaufsichtsamtes infolge besonders günstiger Betriebsverhältnisse eine gesundheitliche Gefährdung der Arbeiter ausgeschlossen ist.

(3) Übt ein Arbeiter eine der in Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten nur während eines Teiles seiner Arbeitszeit aus, so greift die Beschränkung des § 9 Abs. 1 der Arbeitszeitordnung nur an denjenigen Tagen Platz, an denen er mindestens vier Stunden damit beschäftigt wird.

Genehmigung von Ausnahmen

§ 13

Die Ausnahmegenehmigungen nach § 2, § 3 Abs. 1 Buchstabe a, § 5 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 Buchstabe e sind schriftlich zu erteilen. Sie können mit Bedingungen und

Auflagen verbunden werden. Mit Ausnahme der Genehmigung nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a können sie jederzeit widerrufen werden.

Aushang

§ 14

Ein Abdruck dieser Verordnung ist im Betrieb an geeigneter Stelle auszuhängen oder auszulegen.

Inkrafttreten

§ 15

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1951 in Kraft.

§ 16

Diese Verordnung gilt auch im Lande Berlin, sobald sie vom Senat von Berlin in Kraft gesetzt worden ist.

Alliierte Kommandatura Berlin

Gesetz Nr. 19

Ergänzung des Kontrollratgesetzes Nr. 57

(Auflösung und Liquidierung von der Deutschen Arbeitsfront angeschlossenen Versicherungsgesellschaften)

Die Alliierte Kommandatura Berlin erläßt das folgende Gesetz:

Artikel 1

1. Wenn, auf Grund des Artikels X des Kontrollratgesetzes Nr. 57, durch Anordnung des amerikanischen, französischen oder britischen Zonenbefehlshabers oder Hohen Kommissars oder der Alliierten Kommandatura Berlin oder einer von ihnen ermächtigten Stelle Versicherungsbestände sowie Aktiven und Passiven einer in Artikel I des genannten Gesetzes aufgeführten Versicherungsgesellschaft auf ein Nachfolgeunternehmen übertragen worden sind oder übertragen werden, so gilt das Nachfolgeunternehmen mit Wirkung vom 6. September 1947 als Gesamtrechtsnachfolger der Versicherungsgesellschaft.

2. Die öffentlichen Register und Bücher sind von Amts wegen zu berichtigen. Steuern sowie Gebühren und Kosten von Gerichten und Verwaltungsbehörden, mit Ausnahme von Notariatsgebühren, werden für die genannten Übertragungen und damit zusammenhängende Maßnahmen nicht erhoben. Ebenso findet hinsichtlich der übertragenen Werte irgendeine Abgabe an die Sonderfonds zum Zwecke der Wiedergutmachung oder eine Entschädigung an dritte Personen nicht statt.

Artikel 2

1. Zur Durchführung des Artikels IV des Kontrollratgesetzes Nr. 57 kann die Alliierte Kommandatura Berlin Anordnungen über die Zuteilung der Anteile an den in Berlin gelegenen Nachfolgeunternehmen erlassen und bereits erlassene Anordnungen abändern.

2. Personen und Organisationen, denen auf diese Weise Aktien zugeteilt worden sind und die diese Zuteilung angenommen haben, gelten als Aktionäre der Aktiengesellschaft seit dem Tage ihrer Errichtung. Sie haben den Personen und Organisationen, die bei der Gründung der Gesellschaft Einzahlungen auf das Grundkapital oder den Organisationsfonds gemacht haben, die dafür aufgewendeten Beträge im Verhältnis von 1 DM für je 10 RM Zug um Zug gegen Übertragung der Aktien zu erstatten.

3. Die Mitglieder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, dessen Versicherungsbestände, Aktiven und Passiven auf einen anderen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit übertragen worden sind, gelten als Mitglieder des letzteren seit dem 6. September 1947. Die Gültigkeit der Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder sonstigen Organe des Nachfolgeunternehmens wird

durch diese Vorschrift nicht berührt. Rechte und Anwartschaften der Mitglieder aus den Versicherungsverhältnissen bei dem aufgelösten Verein bleiben aufrecht erhalten.

4. Die Aktien der in Artikel I des Kontrollratgesetzes Nr. 57 aufgeführten Aktiengesellschaften sind mit Wirkung vom 6. September 1947 kraftlos.

Artikel 3

Sobald eine Übertragung gemäß Artikel 1 Abs. 1 nebst Zuteilung gemäß Artikel 2 Abs. 1 vollzogen ist, enden die Ämter der für das aufgelöste Unternehmen und das Nachfolgeunternehmen eingesetzten Treuhänder, Abwickler und sonstigen Verwalter, die in diesem Zeitpunkt noch tätig sind.

Artikel 4

1. Der Senat von Berlin kann Vorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes und des Kontrollratgesetzes Nr. 57 erlassen. Er ist ermächtigt, in Berlin die gleichen Anordnungen zu erlassen und bekanntzumachen wie die zur Durchführung des Kontrollratgesetzes Nr. 57 im Gebiet der Deutschen Bundesrepublik erlassenen Anordnungen. Die Vorschriften dieses Absatzes begründen keine Befugnis zum Erlass der in Absatz 2 dieses Artikels bezeichneten Anordnungen.

2. Die Alliierte Kommandatura Berlin kann die Befugnis, die in Artikel 1 Abs. 1 und in Artikel 2 Abs. 1 bezeichneten Anordnungen zu erlassen, ganz oder teilweise auf die zuständigen deutschen Behörden übertragen.

Artikel 5

Der deutsche Wortlaut dieses Gesetzes ist maßgebend.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt am 15. Dezember 1951 in Kraft.

Ausgefertigt in

Berlin, am 28. November 1951.

Vereinigte Staaten
General-Major
L. Mathewson

Frankreich
Général de Brigade
P. L. Carolet

Vereinigtes Königreich
General-Major
C. F. C. Coleman

Herausgeber: Der Senator für Justiz, Berlin-Schöneberg, Rudolph-Wilde-Platz (Rathaus). Herausgabe erfolgt nach Bedarf.

Redaktion: Berlin-Schöneberg, Salzburger Straße 21—25, Telefon: 71 02 61, App. 3380.

Auslieferung: Kulturbuch-Verlag GmbH, Berlin W 30, Passauer Straße 4, Telefon: 24 06 71. Bestellung zum monatlichen Bezug bei den Postämtern der Westsektoren und der Bundesrepublik Deutschland; Einzelabgaben nur beim Verlag.
Bezugspreis monatlich 2,— DM und Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM bis zu 8 Seiten Umfang, jede weiteren angefangenen 8 Seiten 0,15 DM mehr.

Druck: ICB 3533, Verwaltungsdruckerei, Berlin SO 36, Kohlfurter Straße 41—43. 23 223. 12. 51. ☐